



Samtgemeinde Baddeckenstedt

Der Samtgemeindebürgermeister
Ku/Sc

Baddeckenstedt, den 21.11.2019

Status: öffentlich

Beschlussvorlage SG Baddeckenstedt	DS Nr.: X/168 (SG) SG-Bürgermeister Sachbearbeiter/in: Klaus Kubitschke			
Wirtschaftsförderung im Landkreis Wolfenbüttel; hier: Gründung einer Wirtschaftsförderungsgesellschaft				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	Reihen- folge
Samtgemeindeausschuss	05.12.2019	nicht öffentlich	Vorberatung	1
Samtgemeinderat	17.12.2019	öffentlich	Entscheidung	2

Antrag:

1. Der Samtgemeindebürgermeister wird beauftragt, mit den Gemeinden Schladen-Werla und Cremlingen sowie den Samtgemeinden Elm-Asse, Oderwald und Sickte sowie ggf. dem Landkreis Wolfenbüttel die notwendigen Vorbereitungen zur Gründung einer gemeinsamen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung zum nächstmöglichen Zeitpunkt, voraussichtlich zum 01.10.2020, zu treffen.
2. Das von der Samtgemeinde Baddeckenstedt in die Gesellschaft einzubringende Stammkapital einschließlich Gründungskosten wird auf 10.000 € festgesetzt und im Haushalt 2020 zur Verfügung gestellt. Weiterhin werden im Haushaltsjahr 2020 15.000 € sowie in den nachfolgenden Jahren jeweils 25.000 € zur Beteiligung an den jährlichen Personal- und Sachkosten zur Verfügung gestellt.
3. Der Samtgemeindebürgermeister wird beauftragt, gemeinsam mit den künftigen Gesellschaftern einen Gesellschaftsvertrag zu erarbeiten und diesen zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Der Samtgemeindebürgermeister wird beauftragt, der Kommunalaufsicht des Landkreises Wolfenbüttel die beabsichtigte Errichtung einer Wirtschaftsförderungsgesellschaft gemäß § 152 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) anzuzeigen, um den notwendigen Genehmigungsprozess zu verkürzen.

Begründung:

Anlass

Wirtschaftsförderung ist in der Regel eine Aufgabe der Hauptverwaltungsbeamten der kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden. Die Stadt Wolfenbüttel bildet hier eine Ausnahme; sie verfügt über eine eigene Stelle in der Wirtschaftsförderung.

Auf Kreisebene ist die Wirtschaftsförderung bislang in einem Referat organisiert und mit 1-2 Stellen im Wesentlichen auf die Grundelemente der Wirtschaftsförderung beschränkt. Ergänzt wird die Wirtschaftsförderung durch eine gemeinsame Technologieberatung mit der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften (Ostfalia).

Im regionalen Vergleich mit den umliegenden Landkreisen und kreisfreien Städten ist die Wirtschaftsförderung auf Kreisebene im Landkreis Wolfenbüttel deutlich unterdurchschnittlich aufgestellt, was sich im regionalen wie auch überregionalen Wettbewerb nachteilig auswirkt und damit die wirtschaftliche Entwicklung des Landkreises nicht in der erhofften Art und Weise voranbringt.

Angesichts der – vor allem aus Sicht der ländlichen Kommunen – unbefriedigenden Diskrepanz zwischen bedarfsgerechter und tatsächlich „gelebter“ Wirtschaftsförderung im Landkreis Wolfenbüttel wurden in den vergangenen Jahren auf verschiedenen Ebenen Gespräche über die Neuorganisation der Wirtschaftsförderung geführt. Auch entsprechende Konzepte für die Neuaufstellung der Wirtschaftsförderung im Landkreis Wolfenbüttel wurden erarbeitet. Trotz eines Angebotes, die Wirtschaftsförderung gemeinschaftlich zu organisieren, wurden substantielle Veränderungen seitens der Kreisverwaltung bislang abgelehnt.

In dieser Situation haben die kreisangehörigen Kommunen mit Ausnahme der Stadt Wolfenbüttel, die wie eingangs erwähnt über eine eigene Wirtschaftsförderung verfügt, beschlossen, einen eigenen Weg zu beschreiten. Im Jahr 2018 hat sich eine Arbeitsgruppe gebildet, die in enger Abstimmung mit den Hauptverwaltungsbeamten und unter Maßgabe der politischen Beschlüsse die Gründung einer gemeinsamen kommunalen Wirtschaftsförderung vorbereiten sollte. Die **beigefügte Projektskizze** bildet das Ergebnis der Arbeitsgruppe ab.

Aus der Projektskizze geht der einvernehmliche Wille der an der Arbeitsgruppe beteiligten Gemeinden und Samtgemeinden hervor, mittels eines Grundsatzbeschlusses den Gründungsprozess zu initiieren.

Rechtliche Rahmenbedingungen

- a) Gemäß § 136 Abs. 1 NKomVG dürfen Kommunen sich zur Erledigung ihrer Angelegenheiten wirtschaftlich betätigen. Hierzu darf ein Unternehmen errichtet werden, wenn und soweit
- der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,
 - das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis
 - zur Leistungsfähigkeit der Kommune und
 - zum voraussichtlichen Bedarf steht und

- der öffentliche Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder werden kann.

Öffentlicher Zweck der geplanten Errichtung einer Wirtschaftsförderungsgesellschaft sind die Bestandspflege der Unternehmen vor Ort, die Hilfestellung bei Existenzgründung und Unternehmensnachfolge, die Ansiedlungsförderung, die Projektbearbeitung und -begleitung bei der Bereitstellung bedarfsgerechter Infrastruktur, die Hilfestellung bei der Nachnutzung ehemaliger Gewerbestandorte sowie die Bereitstellung von (wirtschaftlichen) Angeboten der Daseinsvorsorge.

Der Bereich „Tourismus“ wird nicht Aufgabenbestandteil der Gesellschaft, da dieser bereits umfassend über den gemeinsamen Tourismusverband „Nördliches Harzvorland“ abgedeckt wird.

Die Innovationsberatung sollte weiterhin über den Wissens- und Technologietransfer zwischen dem Landkreis Wolfenbüttel und der Ostfalia abgedeckt werden. Hier wird eine partnerschaftliche Zusammenarbeit angestrebt und erwartet.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Samtgemeinde Baddeckenstedt steht der vorgeschlagenen Realisierung nicht entgegen, da sowohl die Gründungskosten als auch die laufenden Personal- und Sachkosten sich durch die Anzahl der künftigen Gesellschafter auf alle verteilen. Die laufenden Kosten betragen im Anlaufjahr 2020 geschätzt 15.000 € und in den nachfolgenden Jahren jeweils 25.000 € für die Samtgemeinde Baddeckenstedt.

Die personelle Leistungsfähigkeit der Samtgemeinde Baddeckenstedt würde nicht eingeschränkt werden, da die notwendigen Leistungen der Errichtung, des Betriebs und der kaufmännischen Begleitung innerhalb der Gesellschaft erbracht werden.

Dass der öffentliche Zweck im angestrebten Preissegment nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt wird oder werden kann, liegt an der Eigenart der Aufgabe „Wirtschaftsförderung“.

- b) Gemäß § 137 Abs. 1 NKomVG darf die Samtgemeinde Baddeckenstedt ein Unternehmen nur dann errichten, wenn neben den unter a) genannten Voraussetzungen weitere Bedingungen erfüllt sind.

Hierzu muss eine Rechtsform gewählt werden, die die Haftung der Samtgemeinde Baddeckenstedt auf einen bestimmten Betrag begrenzt. Durch die vorgeschlagene Rechtsform der „Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)“ ist das Kriterium erfüllt.

Weiterhin müssen die Einzahlungsverpflichtungen (Gründungskapital, laufende Nachschüsse) in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Samtgemeinde Baddeckenstedt stehen.

Das Volumen des vorgesehenen Gründungskapitals liegt bei ca. 25.000 € zuzüglich der Gründungskosten (Notariat, Handelsregister,

Stellenausschreibungen, Steuerberatung usw.). Bei einer gleichmäßigen Beteiligung der Gemeinden Cremlingen und Schladen-Werla sowie der Samtgemeinden Baddeckenstedt, Elm-Asse, Oderwald und Sickte läge die Quote bei jeweils 16,66 %. Diese kann sich, wenn der Landkreis Wolfenbüttel ebenfalls der Gesellschaft beitreten würde, entsprechend verändern.

Eventuelle Nachschussverpflichtungen zeichnen sich derzeit nicht ab. Das Risiko wird als gering beurteilt, da alle künftigen Gesellschafter durch die jährliche Beteiligung an den laufenden Kosten für eine auskömmliche und aufgabenbezogene Ausgestaltung sorgen wollen.

Des Weiteren darf die Samtgemeinde sich nicht zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe verpflichten. Dies ist durch die Wahl der Rechtsform gegeben.

Durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags ist sicherzustellen, dass der öffentliche Zweck des Unternehmens erfüllt wird. Hier ist es Aufgabe der Arbeitsgruppe, einen Entwurf des Gesellschaftsvertrags zu erarbeiten, der die Zielrichtung des Unternehmens klar umreißt und den öffentlichen Auftrag benennt.

Die Samtgemeinde Baddeckenstedt muss einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhalten und dieser muss durch Gesellschaftsvertrag, durch Satzung oder in anderer Weise gesichert werden. Auch dies wird in einem vorzulegenden Entwurf eines Gesellschaftsvertrags berücksichtigt. Der Anteil der Samtgemeinde Baddeckenstedt an dem Unternehmen liegt gegenwärtig bei 16,66 %. Dieser Anteil schlägt sich bei der Bemessung der Stimmen in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat nieder.

Auch die Verpflichtung, bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags darauf hinzuwirken, dass der Samtgemeinde das Recht eingeräumt wird, Mitglieder in einen Aufsichtsrat zu entsenden, soll durch die Regelungen im Gesellschaftsvertrag gewahrt werden.

Die Voraussetzung, dass eine Kommune sich bei Einrichtungen nach § 136 Abs. 3 NKomVG, wenn sie über die Mehrheit der Anteile verfügt, ein Letztentscheidungsrecht in allen wichtigen Angelegenheiten dieser Einrichtungen zu sichern hat, trifft bei dem zu errichtenden Unternehmen nicht zu. Es liegt kein Unternehmen im Sinne des § 136 Abs. 3 NKomVG vor.

Mitgesellschafter

Die Errichtung eines solchen Unternehmens sollte nach Möglichkeit auf die Schultern mehrerer Gesellschafter verteilt werden. Hierzu haben in der Vergangenheit immer wieder Gespräche im Kreise der Hauptverwaltungsbeamten stattgefunden. Die Gemeinden Cremlingen und Schladen-Werla sowie die Samtgemeinden Baddeckenstedt, Elm-Asse, Oderwald und Sickte haben sich zur gemeinsamen Wahrnehmung der Wirtschaftsförderung unter neuen Rahmenbedingungen bekannt. Sie werben ebenfalls dafür, den Landkreis Wolfenbüttel als Gesellschafter einzubinden oder zumindest für eine finanzielle Beteiligung an dieser

Gemeinschaftsaufgabe zu gewinnen. Am 20.11.2019 wurde Frau Landrätin Christiana Steinbrügge dieses Angebot unterbreitet und ein Antrag übergeben. Sie hat angekündigt, dass sie im Kreistag Wolfenbüttel darum werben wird, dass sich auch der Landkreis Wolfenbüttel an der kommunalen Wirtschaftsförderungsgesellschaft beteiligen wird.

Die heutige Situation ist die Entwicklung eines Zeitraums mehrerer Jahre. Sie ist einerseits von einer gewissen Unzufriedenheit über das bisher Erreichte geprägt, andererseits aber auch von dem Willen getragen, in gemeinsamer Verantwortung den Landkreis Wolfenbüttel und seine Gemeinden und Samtgemeinden zukunftsfähiger auszurichten.

Ausblick

Der weitere gedachte Verlauf auf Seiten der künftigen Gesellschafter gestaltet sich wie folgt:

- In die Haushaltspläne des Jahres Jahre 2020 werden Mittel für den Gründungsprozess bereitgestellt.
- In die Haushaltspläne der Jahre 2020 ff. werden Mittel für die Kostenbeteiligung an der zu gründenden Gesellschaft bereitgestellt.
- Die Gespräche mit dem Landkreis Wolfenbüttel, um diesen als Gesellschafter einzubinden oder zumindest für eine finanzielle Beteiligung an dieser Gemeinschaftsaufgabe zu gewinnen, werden intensiviert.
- Die Gründung der neuen Gesellschaft soll zum 01.10.2020 erfolgen.
- Die Kommunalaufsicht wird in den Prozess eingebunden, um eine möglichst frühe Genehmigung für die Unternehmensgründung zu erhalten.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Mittelveranschlagung gemäß Beschluss ab Haushaltjahr 2020.

Anlage: Projektskizze